



Reglement über die finanzielle Unterstützung an die Kosten von Kindertagesstätten (Kindertagesstättenreglement)

der Politischen Gemeinde Muolen

vom 29. Mai 2018

Kindertagesstättenreglement

Der Gemeinderat Muolen erlässt als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung an die Kosten von Kindertagesstätten für in Muolen wohnhafte Eltern von Kindern, die in Kindertagesstätten betreut werden.

II. Voraussetzungen

Art. 2

Wohnsitz Die Eltern und das Kind müssen ihren Wohnsitz im jeweiligen Abrechnungsjahr in Muolen gehabt haben. Bei nicht ganzjährigem Aufenthalt in Muolen gilt das Reglement nur für die Zeit der Niederlassung in Muolen.

Als Eltern werden die im Zivilstandsregister eingetragenen Eltern verstanden. Bei getrennt lebenden Eltern und bei geschiedenen Eltern der erziehungsberechtigte Elternteil, der die Obhut über das Kind innehat und bei dem es mehrheitlich wohnt.

Art. 3

Arbeitstätigkeit Die Eltern müssen während der Zeit, zu der das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird, einer Arbeitstätigkeit gegen Lohn nachgehen. Dies ist mittels einer AHV-Abrechnung nachzuweisen.

Art. 4

Kindertagesstätte Es werden nur finanzielle Unterstützungen an die Kosten von Kindertagesstätten ausgerichtet, die staatlich anerkannt sind.

III. Höhe und Auszahlung der Unterstützung

Art. 5

Berechnung Es werden an die von der Kindertagesstätte an die Eltern gestellten Rechnungen für die Betreuung 10% ausbezahlt.

Es ist dabei unbeachtlich, wieviele Kinder der selben Eltern die Kindertagesstätte/n besuchen. Ebenso ist es unbeachtlich, wieviele Tage pro Woche das Kind/die Kinder in der/n Kindertagesstätte/n betreut werden.

Begrenzung	<p>Art. 6</p> <p>Es werden Unterstützungen an Eltern ausbezahlt, deren letztes, definitiv veranlagtes steuerbares Einkommen im Abrechnungsjahr nicht über CHF 150'000 betragen hat.</p> <p>Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das steuerbare Einkommen des erziehungsberechtigten Elternteils massgebend.</p> <p>Im Falle von getrennt lebenden oder geschiedenen, erziehungsberechtigten Elternteilen, die im Konkubinat leben, sind die steuerbaren Einkommen der Konkubinatspartner zu addieren.</p>
Einforderung	<p>Art. 7</p> <p>Die Eltern haben dem Sozialamt den Antrag auf Unterstützung auf dem vorgegebenen Formular jeweils bis Ende Juni des Folgejahres mit den Rechnungen der Kindertagesstätte für das gesamte Vorjahr einzureichen.</p>
Auszahlung	<p>Art. 8</p> <p>Das Sozialamt prüft die Anträge auf Unterstützung und bezahlt die Unterstützung im Falle der Berechtigung mit einer Zahlung für das Vorjahr aus. Im Falle der Nichtberechtigung erfolgt eine Ablehnung mittels Verfügung.</p>

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhang	<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat kann in Form eines Anhanges von Art. 5 Abs. 1 in der Höhe abweichende Beträge festsetzen.</p>
Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	<p>Art. 10</p> <p>Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendumsverfahrens rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 11</p> <p>Es werden im Jahr 2018 erstmals für das Jahr 2017 Unterstützungsbeiträge geleistet. Diese müssen bis drei Monate nach Inkrafttreten des Erlasses beantragt werden.</p>

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Mai 2018

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Juni 2018 bis 20. Juli 2018.

Gemeinderat Muolen

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Bernhard Keller

lic. iur. Adrian Hofmann